

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung der Art. 16, 18 und 32, Absatz 1 und 2, der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869.

(Vom 30. Mai 1911.)

Tit.

Mit zwei Schreiben vom 20. April 1911 teilte uns der Regierungsrat des Kantons Zürich mit, dass

- a. in der Volksabstimmung vom 29. Januar 1911 das vom Kantonsrat am 10. Oktober 1910 beschlossene Verfassungsgesetz betreffend Zusatz zu Art. 16 der Staatsverfassung mit 31,078 gegen 22,208 Stimmen angenommen worden sei;
- b. in der Volksabstimmung vom 2. April 1911 die vom Kantonsrat am 21. Februar 1911 beschlossene Abänderung des Art. 18 der Staatsverfassung mit 48,325 gegen 29,263 Stimmen und die vom Kantonsrat unterm gleichen Datum beschlossene Abänderung des Art. 32, Absatz 1 und 2, der Staatsverfassung mit 59,948 gegen 20,380 Stimmen angenommen worden sei.

Der Regierungsrat sucht um die Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung für diese Verfassungsänderungen nach.

I. Art. 16 der Staatsverfassung des Kantons Zürich lautet:

„Die bürgerliche Handlungsfähigkeit, das Stimmrecht und die Wählbarkeit zu allen Ämtern beginnen gleichzeitig mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr.“

Durch die Annahme in der Volksabstimmung vom 29. Januar 1911 erhält dieser Artikel folgenden Zusatz:

„Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können.“

Durch diese allgemeine Bestimmung in der Verfassung wird der künftigen Einführung und Ausgestaltung des aktiven und passiven Wahlrechts der Schweizerbürgerinnen im Kanton Zürich auf dem Wege der Gesetzgebung die Bahn geebnet. Dass diese Bestimmung sich nicht auf die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen bezieht, braucht wohl kaum betont zu werden. Auf kantonalem Gebiet aber haben die Kantone in Sachen des Frauenstimmrechtes freie Hand und die grundsätzliche Festlegung der Möglichkeit, das Frauenstimmrecht durch Gesetz einzuführen, ist der Regelung einzelner Fälle seiner Anwendung in der Verfassung (vgl. Botschaft des Bundesrates betreffend Gewährleistung zweier Verfassungsgesetze des Kantons Genf, vom 26. Januar 1910, Bundesbl. 1910, II, 674) wohl vorzuziehen. Vom bundesrechtlichen Standpunkt ist daher gegen diese grundsätzliche Bestimmung nichts einzuwenden.

II. Art. 18 der Staatsverfassung des Kantons Zürich lautet:

„Die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit erfolgt:

1. mit dem Verlust der bürgerlichen Handlungsfähigkeit;
2. wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen durch gerichtliches Urteil;
3. infolge Konkurses, gleichviel ob durchgeführten oder wieder aufgehobenen, jedoch nur in Fällen der Verschuldung, und zwar durch gerichtlichen Entscheid auf die Dauer von 1 bis 10 Jahren;
4. wegen dauernder Almosengenössigkeit und nur während derselben.“

Die vorliegende Verfassungsänderung lässt die Ziffern 1 und 2 des Artikels intakt; dagegen erhalten die Bestimmungen unter Ziffern 3 und 4 folgende neue Fassung:

- „3. mit dem Ausbruch des Konkurses für die Dauer desselben;
 4. wegen dauernder Unterstützung aus dem Armengut während der Dauer der Unterstützung, ausgenommen die Fälle, in denen die Verarmung nicht selbstverschuldet ist.“

Die erste der neuen Bestimmungen bringt insofern eine Milderung, als die Ehrenfolgen des Konkurses auf dessen Dauer eingeschränkt werden, und zwar auch dann, wenn ein Verschulden vorliegt. Durch die neue Fassung der Ziffer 4 wird eine Milderung der Ehrenfolgen dauernder Unterstützung aus dem Armengut erzielt, indem inskünftig die Einstellung im aktiven und passiven Wahlrecht nur eintritt, wenn die dauernde Armengeössigkeit selbstverschuldet ist.

Gegen diese beiden Verfassungsänderungen ist vom bundesrechtlichen Standpunkte nichts einzuwenden.

III. Art. 32, Absatz 1 und 2, der Kantonsverfassung lautete bisher:

„Der Kantonsrat wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz in der Art bestimmt, dass jedem Kreise wenigstens zwei Mitglieder zufallen.

Die Zahl von 1500 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat; ein Bruchteil von über 750 Schweizerbürgern gilt für voll. Für die Ausmittlung der Zahl der Schweizerbürger ist die eidgenössische Volkszählung massgebend.“

Durch die Revision wird im ersten Alinea die Vorschrift über die jedem Kreis zuzuteilende Mindestzahl von Kantonsräten gestrichen. Im zweiten Absatz wird, abgesehen von geringfügigen redaktionellen Änderungen, die Repräsentationsziffer von 1500 auf 1800 erhöht. Diese Änderungen kommen in der folgenden neuen Fassung von Art. 32, Absatz 1 und 2, zum Ausdruck:

„Der Kantonsrat wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt.

Die Zahl von 1800 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat; ein Bruchteil von über 900 Schweizerbürgern berechtigt zur Wahl eines weitem Mitgliedes. Für die Ausmittlung der Zahl der Schweizerbürger ist die eidgenössische Volkszählung massgebend.“

Auch diese Abänderungen der Kantonsverfassung enthalten nichts Bundesrechtswidriges.

Wir stellen Ihnen, Tit., daher den Antrag, den in den Volksabstimmungen vom 29. Januar und 2. April 1911 angenommenen Abänderungen der Staatsverfassung des Kantons Zürich durch Annahme des hier beigefügten Entwurfs eines Bundesbeschlusses die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 30. Mai 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung der Verfassungsgesetze vom 10. Oktober 1910 und 21. Februar 1911 betreffend Abänderung der Art. 16, 18 und 32 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 1911 über die vom Kantonsrat des Kantons Zürich am 10. Oktober 1910 und am 21. Februar 1911 beschlossenen, in den Volksabstimmungen vom 29. Januar und 2. April 1911 angenommenen Abänderungen der Art. 16, 18 und 32, Absatz 1 und 2, der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869;

in Erwägung:

dass diese Verfassungsänderungen nichts enthalten, was den Vorschriften der Bundesverfassung widerspräche;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Den in den Volksabstimmungen vom 29. Januar und 2. April 1911 angenommenen Abänderungen der Art. 16, 18 und 32, Absatz 1 und 2, der Staatsverfassung des Kantons Zürich wird die eidgenössische Gewährleistung erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der
Abänderung der Art. 16, 18 und 32, Absatz 1 und 2, der Staatsverfassung des Kantons
Zürich vom 18. April 1869. (Vom 30. Mai. 1911**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	189
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1911
Date	
Data	
Seite	459-464
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 218

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.